

Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH zur

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“

(AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980
(BGBl. I, Seite 750)

gültig ab 01.05.2004

1. Allgemeine Regelungen (§§ 2 u. 4 AVB Wasser V)

- 1.1 Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH (nachfolgend SWD) stellt in ihrem Versorgungsgebiet zu den §§ 2 bis 34 der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750) und den nachfolgenden Ergänzenden Vertragsbestimmungen Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zur Verfügung. Das Wasser wird am Ende des Hausanschlusses, der im Eigentum der SWD steht, zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird regelmäßig mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Vertrag durch Entnahme von Wasser aus dem Verteilernetz durch Mieter oder andere Beauftragte des Grundstückseigentümers zu Stande kommt.
- 1.3 Mit Einwilligung der SWD kann der Grundstückseigentümer andere Personen zu Bevollmächtigten bestellen.
- 1.4 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Der Wohnungseigentümer verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWD abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, ist der SWD unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWD auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Preisreglung (§ 4 AVB Wasser V)

- 2.1 Der Wasserpreis ergibt sich aus der Anlage A „Allgemeine Preisregelung für die Versorgung mit Wasser“ in der jeweiligen gültigen Fassung.

3. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVB Wasser V)

- 3.1 Für den Anschluss an das Wasserverteilungsnetz in einem neuen Versorgungsbereich ist ein Baukostenzuschuss als nicht rückzahlbarer Ertragszuschuss zu zahlen.
- 3.2 Bei einem Anschluss an die Verteilungsanlagen in einem neuen Versorgungsbereich werden der Berechnung des Baukostenzuschusses 70 vom Hundert der Erstellungskosten der Verteilungsanlagen zugrunde gelegt. Der Anteil des Anschlussnehmers bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke steht, die im betreffenden Versorgungsbereich abgeschlossen werden können.
- 3.3 Als Bemessungseinheiten gelten bei Wohnbauten die Wohnungen; in anderen Fällen die Belastungswerte gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 308.

- 3.4 Erhöht der Anschlussnehmer nachträglich seine Leistungsanforderung und wird dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss berechnet. Er bemisst sich nach Ziffer 3.2.
- 3.5 Die Versorgungsbereiche werden durch die SWD festgelegt.
- 3.6 Beim Anschluss an Verteilungsanlagen außerhalb eines neuen Versorgungsbereiches wird ein Baukostenzuschuss nur erhoben, wenn dadurch eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich wird. Er bemisst sich nach Ziffer 3.2.
- 3.7 Die Vereinbarung von Baukostenzuschüssen für den Anschluss von Grundstücken, deren Versorgung der SWD aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, bleibt unbenommen.

4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVB Wasser V)

- 4.1 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Erstellung und für von ihm veranlasste Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen.
- 4.2 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses mit einem Mauerdurchbruch bei Verwendung von Rohren mit einem Durchmesser bis zu DN 50 - ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück - betragen:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bei Anschlusslängen bis 20 Meter auf dem Grundstück	1.375,00	1.471,25
Für jeden angefangenen Meter Mehrlänge	15,50	16,59

Als Anschlusslänge gilt die Länge des Anschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung. Sonderarbeiten werden zusätzlich berechnet. Dies erfolgt auch, wenn der auf den öffentlichen Bereich entfallende Teil des Hausanschlusses länger als 12 Meter ist.

Für Ausschachtung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens werden dem Anschlussnehmer je lfdm (auf volle 10 cm auf- oder abgerundet) 5,00 Euro/netto – 5,35 Euro/brutto vergütet.

- 4.3 Für die Erstellung von Hausanschlüssen mit einem Durchmesser über DN 50 werden die Selbstkosten berechnet.
- 4.4 Der Einbau der Messeinrichtungen gemäß Abschnitt 6.1 erfolgt erst, wenn die Forderungen der SWD aus der Herstellung des Hausanschlusses beglichen sind.
- 4.5 Für die Erstellung eines Hausanschlusses, der vorübergehenden Zwecken dient (Baustellen, Schaustellungen usw.) sowie für seine spätere Beseitigung werden die Selbstkosten berechnet.
- 4.6 Für Veränderungen am Hausanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen vom Anschlussnehmer zu vertreten den Gründen erforderlich werden, werden die Selbstkosten berechnet.
- 4.7 Bei alters- und zustandsbedingten Auswechslungen von Wasserhausanschlüssen obliegt die Beauftragung eines zugelassenen Installationsunternehmens zur Wiedereinbindung der Wasserinstallation in die seitens der SWD neu gebauten Anlagen dem Eigentümer. Die Kosten dafür trägt der Eigentümer.
- 4.8 Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze kann für die Erstellung des Hausanschlusses ein Festpreis vereinbart werden.
- 4.9 Dem Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses müssen eine Kopie des amtlichen Lageplans und der Bauzeichnung beigelegt werden.
- 4.10 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss.

4.11 Die Haftung für Schäden aus Erdarbeiten, die bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung des Anschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entstehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

4.12 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWD berechtigt, den Hausanschluss von den Verteilungsanlagen zu trennen oder auf andere Art stillzulegen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVB Wasser V)

5.1 Die Erstinbetriebnahme der Kundenanlage ist von dem Fachbetrieb auszuführen, der die Anlage installiert hat.

5.2 Für eine von einem Kunden verlangte oder vom Kunden zu vertretende notwendige Abschaltung sowie die Wiedereinbetriebsetzung werden je Maßnahme die Kosten für eine Arbeitsstunde gemäß des jeweils gültigen Verrechnungssatzes berechnet.

6. Messeinrichtungen (§ 18 AVB Wasser V)

6.1 Die Kosten für den erstmaligen Einbau von bis zu 2 Messeinrichtungen sind bei zeit gleichem Einbau in den Hausanschlusskosten nach Ziffer 4 enthalten. Für den Einbau weiterer Messeinrichtungen werden bei zeitgleichem Einbau für die erste Messeinrichtung die Kosten für eine Arbeitsstunde und für jede weitere Messeinrichtung die Kosten für eine halbe Arbeitsstunde gemäß des jeweils gültigen Verrechnungssatzes berechnet.

6.2 Für das Umsetzen einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden oder des Hauseigentümers oder den Wiedereinbau werden je Maßnahme die Kosten für eine Arbeitsstunde gemäß des jeweils gültigen Verrechnungssatzes berechnet.

6.3 Für den vorübergehenden Ausbau einer Messeinrichtung und den Wiedereinbau werden je Maßnahme die Kosten für eine Arbeitsstunde gemäß des jeweils gültigen Verrechnungssatzes berechnet.

6.4 Für den endgültigen Ausbau einer Messeinrichtung werden keine Kosten berechnet. Sie erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümers.

6.5 Für das Auswechseln einer beschädigten Messeinrichtung werden die Kosten für eine Arbeitsstunde gemäß des jeweils gültigen Verrechnungssatzes sowie die Kosten der Messeinrichtung berechnet.

7. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVB Wasser V)

7.1 Für die Nachprüfung einer Messeinrichtung werden die Kosten für eine Arbeitsstunde gemäß des jeweils gültigen Verrechnungssatzes sowie die Fremdleistungskosten der Drittunternehmen mit einem Zuschlag von 10 % berechnet.

7.2 Die Berechnung der Kosten gemäß Ziffer 7.1 entfällt, falls die Prüfung der Messeinrichtung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

8. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 und 27 AVB Wasser V)

8.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

8.2 Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen, deren Höhe von den SWD anhand des Vorjahresverbrauchs und/oder unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände und begründeter Wünsche des Kunden festgesetzt wird.

8.3 Ergeben sich bei den Jahresabrechnungen Überzahlungen, sind diese zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nachzahlungen werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8.4 Die SWD behalten sich die monatliche Ablesung und Berechnung vor.

8.5 Die Rechnung wird zu dem auf dem Vordruck angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend.

8.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden und erneuter Aufforderung werden Mahnkosten erhoben

- | | |
|--|------------|
| 1. für die schriftliche Mahnung | 2,50 Euro |
| 2. für die Vorsprache eines Beauftragten der SWD | 12,00 Euro |

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB Wasser V)

9.1 Ist die Versorgung einer Kundenanlage gemäß § 33 AVB Wasser V eingestellt worden, hat der Kunde vor der Wiederaufnahme

- | | | |
|---|--------------------|---------------------|
| für die Einstellung eine Pauschale von | 30,00 Euro (netto) | 35,70 Euro (brutto) |
| und | | |
| für die Wiederaufnahme eine Pauschale von | 30,00 Euro (netto) | 35,70 Euro (brutto) |
- zu zahlen.

10. Steuerklausel

10.1 Zusätzlich zu den nach den Ziffern 3 bis 8 zu zahlenden Beträgen - mit Ausnahme der Mahnkosten - ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

11. Änderungsvorbehalt

11.1 Die SWD behalten sich eine Änderung der Ergänzenden Vertragsbestimmungen im Rahmen der Bedingungen der AVB Wasser V vor. Die geänderte Fassung wird mit In-Kraft-Treten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Versorgungsverträge.

11.2 Der Wortlaut der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BBGI.I, Seite 750) kann bei der SWD ein gesehen oder angefordert werden.

12. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Vertragsbestimmungen der SWD zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 19.04.2004 am 01.05.2004 in Kraft. Die bisher gültige Fassung wird aufgehoben.